



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag vom 15.01.2010 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

A. Problem:

Das Land Schleswig-Holstein verfügt nicht über ein Vollzugskrankenhaus, in welchem erkrankte Gefangene zur medizinischen Behandlung stationär aufgenommen werden können.

Durch das Gesetz zu dem Abkommen über die Vollzugsgemeinschaft zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. August 1993 ist das Abkommen über die Vollzugsgemeinschaft zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 1. April 1993 in Kraft gesetzt worden. Dieses Abkommen berechtigt die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein, kranke weibliche und männliche Gefangene zur stationären Aufnahme in das Zentralkrankenhaus bei der Untersuchungshaftanstalt Hamburg zu verlegen, wenn dort die fachlichen und räumlichen Möglichkeiten zur Diagnose und Behandlung gegeben sind.

Weiterer Regelungsinhalt dieses Abkommens ist die Bereitschaft Schleswig-Holsteins, eine bestimmte Anzahl von weiblichen Strafgefangenen der Freien und Hansestadt Hamburg in eine schleswig-holsteinische Justizvollzugsanstalt aufzunehmen.

In dem Abkommen ist bestimmt, dass in erster Linie die jeweils erbrachten Leistungen durch Verrechnung der durch die Verlegungen im jeweils anderen Land anfal-

lenden Hafttage erfolgt. Sofern in dem Haushaltsjahr, welches auf das Haushaltsjahr folgt, in welchen die Leistung erbracht wurde, festgestellt wird, dass ein Land mehr Hafttage erbracht hat als das andere Land, wird ein finanzieller Ausgleich im übernächsten Haushaltsjahr geleistet. Die Ausgleichszahlungen sollen anhand der jeweils auszugleichenden Hafttage und des jeweils für das Vorjahr errechneten Haftkostensatzes des Landes, zu dessen Gunsten am jeweiligen Stichtag ein Hafttageüberhang besteht, errechnet werden.

Da seit 1995 keine weiblichen Gefangenen der Freien und Hansestadt Hamburg mehr auf Grundlage dieses Abkommens in einer schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalt aufgenommen werden, wurde Mitte 1999 die letzte weibliche Gefangene der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem schleswig-holsteinischen Strafvollzug entlassen. Daher entstehen keine Hafttage mehr zugunsten von Schleswig-Holstein, mit denen Hamburg aufrechnen könnte. Folglich erfolgt eine Ausgleichszahlung durch Schleswig-Holstein immer erst zwei Jahre nach Leistungserbringung. Diese Praxis widerspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts.

Die Rechnungshöfe Hamburgs und Schleswig-Holsteins haben die Abrechnungspraxis zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich der Vergütung der Nutzung des Zentralkrankenhauses bei der Untersuchungshaftanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg durch schleswig-holsteinische Gefangene gerügt.

B. Lösung:

Es wird der Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein vom 15.01.2010 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung des Landtags zu diesem Staatsvertrag vorgelegt.

Der Staatsvertrag regelt die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen aus Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:**1. Kosten**

Für das Jahr 2009 waren einmalig 1.800 T€ in den Haushalt eingestellt worden. In dieser Summe waren ca. 1.200 T€ enthalten, mit denen die Leistungen der Jahre 2007 und 2008 beglichen werden sollten. Da das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag vom 15.01.2010 entgegen der Planung nicht in 2009 in Kraft gesetzt werden konnte, sind entsprechend dem Staatsvertrag von 1993 die Leistungen für das Jahr 2007 in 2009 beglichen worden. Für die Mittel, die aufgrund der Änderung des Abrechnungsmodus mit dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg in 2010 für die Leistungen aus den Jahren 2008 und 2009 zu beglichen sind, ist eine Rücklage im Haushaltsjahr 2009 zum Zweck der Deckung des erforderlichen Mehrbedarfs gebildet worden.

Ab 2011 sind die Kosten in dem Haushaltsjahr zu begleichen, in welchem sie erbracht worden sind.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die neu eingeführte Bewachung von Gefangenen in externen Krankenhäusern durch Hamburger Personal. Der oben dargestellte Haushaltsansatz wird diese Kosten voraussichtlich decken.

2. Verwaltungsaufwand:

keine Veränderung

3. Auswirkungen auf die privaten Wirtschaft:

Keine

E. Information des Landtags nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf nebst Staatsvertrag wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags übersandt.

F. Federführung:

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Entwurf eines Gesetzes

über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag vom 15.01.2010 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Vom 2009

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 15.01.2010 unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, macht das

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

(4) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach Absatz 3 tritt das Gesetz zu dem Abkommen über die Vollzugsgemeinschaft zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. August 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) außer Kraft.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Emil Schmalfuß

Minister für Justiz,
Gleichstellung und Integration

Begründung:**1. Allgemeines:**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Gefangene zu bewirken, die nach Artikel 30 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 1**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag.

§ 1 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags.

Zu § 2

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Anlage:

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg vom 15.01.2010

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen
der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein
im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

- (1) Die Justizvollzugsanstalten sowie die Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein, nachfolgend „Justizvollzugsanstalten“ genannt, können erkrankte weibliche und männliche Gefangene zur stationären Aufnahme in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, nachfolgend „Zentralkrankenhaus“ genannt, verlegen, wenn die personellen, fachlichen und räumlichen Möglichkeiten zur Diagnose und Behandlung dort gegeben sind.
- (2) Vor jeder beabsichtigten Verlegung stellt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Einvernehmen mit der Chefärztin oder dem Chefarzt bzw. der Stationsärztin oder dem Stationsarzt der für die Verlegung zuständigen Abteilung des Zentral-

krankenhauses her. Jede beabsichtigte und durchgeführte Verlegung sowie jede abgelehnte Aufnahme sind unverzüglich von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein mitzuteilen, welche dann monatlich die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg informiert.

- (3) In dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg werden zum Zwecke der Statistik und der Abrechnung alle beabsichtigten und durchgeführten Verlegungen erfasst.

§ 2

- (1) Erforderliche Transporte erkrankter Gefangener in das Zentralkrankenhaus, Rücktransporte in die Justizvollzugsanstalt sowie Transporte in externe Krankenhäuser in Schleswig-Holstein führen Bedienstete aus Schleswig-Holstein durch.
- (2) Kurzfristig notwendige Transporte aus dem Zentralkrankenhaus in externe Krankenhäuser und zu zeitlich begrenzten Terminen (zum Beispiel diagnostische Maßnahmen) werden von Bediensteten der Untersuchungshaftanstalt Hamburg durchgeführt.
- (3) Bei kurzfristig notwendigen Verlegungen in externe Krankenhäuser gewährleistet die Untersuchungshaftanstalt Hamburg bis zum Eintreffen der Bediensteten aus Schleswig-Holstein die vorläufige Bewachung der oder des Gefangenen bis längstens vierundzwanzig Stunden. Die 24-Stundenfrist beginnt mit der Unterrichtung der zuständigen Justizvollzugsanstalt über die geplante Verlegung der oder des Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus. Soweit personelle Kapazitäten vorhanden sind, bietet die Untersuchungshaftanstalt Hamburg der zuständigen Justizvollzugsanstalt eine Verlängerung der vorläufigen Bewachung an. Dies gilt insbesondere für Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt Flensburg und der Jugendanstalt Schleswig.
- (4) Sollte es sich nicht um eine akute Notfallverlegung handeln, stellt das Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt anheim, die oder den Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus in Schleswig-Holstein zu verlegen. Der Transport erfolgt durch Bedienstete aus Schleswig-Holstein.

§ 3

- (1) Zur Abgeltung aller Leistungen, die dem Zentralkrankenhaus bei der Aufnahme von Gefangenen nach § 1 Absatz 1 obliegen, ist an die Untersuchungshaftanstalt Hamburg der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche Tagessatz je Gefangene oder Gefangenenem zu leisten. Der Tagessatz wird jährlich regelmäßig zum 1. Januar nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg neu festgesetzt.
- (2) Für den Tag der Aufnahme und der Entlassung wird jeweils der halbe Tagessatz in Rechnung gestellt.
- (3) Im Tagessatz nicht enthalten sind
 1. Kosten für besonders kostenintensive Medikamente (zum Beispiel Chemotherapie, HIV, atypische Tuberkulose),
 2. spezielle Hilfsmittel (zum Beispiel orthopädische Hilfsmittel wie Rollstühle), die ausschließlich für die oder den Gefangenen beschafft werden müssen, und anschließend in das Eigentum der Justizvollzugsanstalt übergehen.Diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Sollte aufgrund der gesundheitlichen Situation der oder des Gefangenen eine diagnostische Maßnahme oder eine stationäre Unterbringung in einem externen Krankenhaus medizinisch indiziert sein, übernimmt die zuständige schleswig-holsteinische Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt alle hierdurch entstehenden Kosten einschließlich des Transportes, der Bewachung und der im externen Krankenhaus anfallenden Kosten. Für die Aufnahme in ein externes Krankenhaus erteilt die zuständige Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt umgehend die notwendige Kostenübernahmeerklärung.
- (5) Zur Abgeltung der Leistungen nach § 2 für Transporte und Bewachungen durch hamburgische Bedienstete ist an die Untersuchungshaftanstalt Hamburg der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche Kostensatz für eine Bewachungsstunde je Bediensteten zu leisten. Der Kostensatz wird jährlich zum 1. Januar nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg neu festgesetzt.

§ 4

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Behandlung einer oder eines Gefangenen beziehungsweise bei längerfristigen Aufenthalten quartalsweise werden von der Untersuchungshaftanstalt Hamburg alle entstandenen Kosten dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Rechnung gestellt.
- (2) Aus der Rechnung ist Folgendes ersichtlich:
1. der Name der oder des Gefangenen,
 2. das Aktenzeichen der einweisenden Justizvollzugsanstalt,
 3. der Tag der Aufnahme im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
 4. der Tag der Entlassung aus dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
 5. die Gesamtzahl der Krankenhausbehandlungstage (einschließlich Aufnahme- und Entlassungstag),
 6. gegebenenfalls weitere Kosten nach § 3 Absätze 3 und 4,
 7. Rechnungsbetrag und Zahlungsfrist.
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat nach Eingang der Rechnung.

§ 5

Das Abkommen über die Vollzugsgemeinschaft zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. März 1993 wird aufgehoben.

§ 6

Der Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Staatsvertrags erforderlichen Verwaltungsabkommen werden von dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen.

§ 8

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hamburg, den *6. 1. 2010*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat


Präsident der Justizbehörde

Kiel, den *15. 1. 2010*

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten


Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration